

Der Käyserl. Freyen- und des Heil. Röm. Reiches- Stadt Mühlhausen
Verordnunge und Mandat : Wie es in der Stadt, Vorstädten, Dorffschaften
und gantzen Gebiethe, gegen die der Dieberey und anderer Ubelthaten
Verdächtige ... gehalten werden solle

Mühlhausen

791/7

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00025822

urn:nbn:de:urmel-a26b0d8a-e80e-4000-81d7-d9dbd27fb5426-00010579-17

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Der Kays. Freyen- und des Heil. Röm.
Reiches Stadt

Mühlhausen

Verordnungen

und

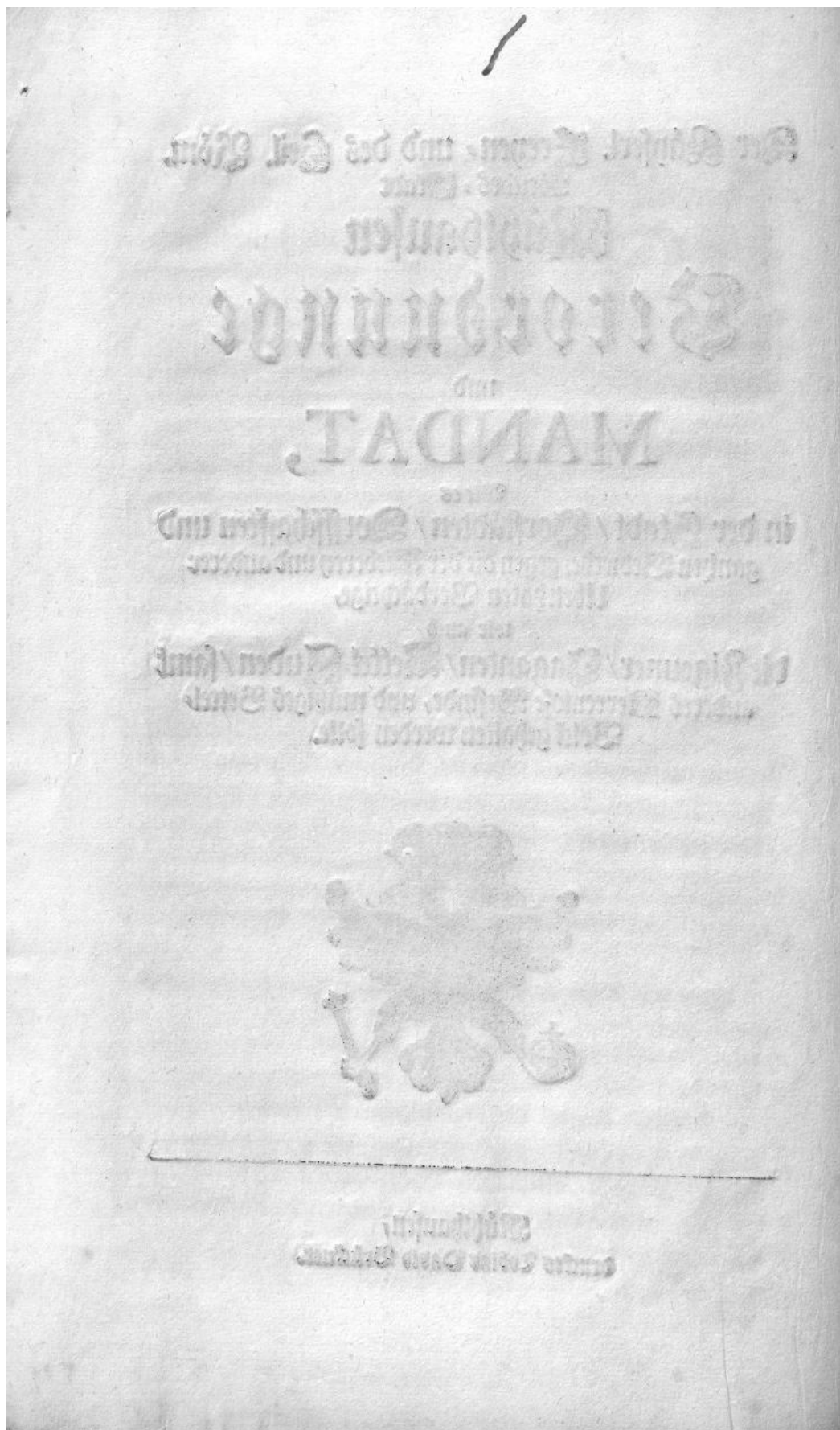
MANDAT,

Wie es
in der Stadt / Vorstädten / Dorffschafften und
ganzem Gebiethe, gegen die der Dieberey und anderer
Ubelthaten Verdächtige,
wie auch
die Zigeuner / Vaganten / Bettel-Juden / samt
anderes Herrenlose Gesinde, und müßiges Bettel-
Volk gehalten werden solle.



Mühlhausen,
druckts Tobias David Brückner.

urn:nbn:de:urmel-a26b0d8a-e80e-40
00-81d7-d9dbd27fb5426-00010579-17



urn:nbn:de:urmel-a26b0d8a-e80e-40
00-81d7-d9dbd27fb5426-00010579-25



Sinnach Wir Bürgemeistere
und Rath der Käyserl. Freyen/
u. des H. Röm. Reichs. Stadt
Mühlhausen, in Erfahrung kom-
men / welcher Gestalt benachbarte
Hohe Potentien / in reiffer Erwegun-
ge / daß wegen Verfolgung derer
Räuber / Diebe / und Ubelthäter /
insonderheit der Zigeuner / Bettel-
Juden / und anderen Herrenlosen Gesindes / und müßiger gesunder / ab-
sonderlich fremder Bettler / und unter denenselben / sich einschleichen-
der Diebes-Rotten / Räuber / und Ubelthäter; weder die Reichs- und
Grenß- noch ihre eigene Policiey- und Landes- Ordnungen / hinläng-
lich seyn wollen; sich endlichen entschlossen / und durch offene Patente /
alle solche Landstreicher, Vaganten, Bettler, sie seyn Hand-
wercks-Bursche, blesirte Soldaten, oder von was Profession
sonsten, aus dem Lande zuschaffen / mithin die heilsame Reichs- Sa-
hungen / krafft welcher alle Obrigkeiten Vorsehungen thun sollen / da-
mit jede Commun ihre Armen selbst ernehre / und erhalte / in behörige
Oblervantz zu setzen / heilsame schärffere Verordnungen ergehen lassen;
dahero beydes die nachbarliche Schuldigkeit / als / die sonst dieser Stadt
und Dorffschafften obschwebende Gefahr und Schaden allerdings er-
fordert; daß Wir / so wohl gegen die Zigeuner, auch andere Dieb-
stals, Raubes, Mordts, und dergleichen grober Ubelthaten,
Verdächtige / als auch insonderheit / gegen das Land-verderbliche
überhand genommene Bettelwesen, (als den falschen Mantel / da-
runter sich öfters Diebe / Räuber / Mörder / und andere Ubelthäter /
zu verbergen pflegen) gleichmäßige Schärffe und Eyfer vorsehren;

So verordnen, wollen, und gebieten Wir hiermit ernst-
lich: Daß

I.
Auffer denen Gastwirthen, Niemand / er sey
wer er wolle / in der Stadt / Vorstädten / und Dorffschafften / sich
des Herbergens anmassen, oder seines Bürger-Rechts
ipso facto verlustig gehalten / und überdaß / mit 20. Reichsthaler
Gelde, auch nach Befinden / am Leibe gestraffet werden solle.

II.

Die Gastwirthe, so fort nach publication dieses Mandati, zu vereydigen, daß sie jeden Abend/die bey ihnen vorhandene Fremde/ in der Stadt/ bey dem Semner. Amt, auf denen Dorffschafften bey dem Schulken, und was ihnen verdächtig vorkomme/ anzeigen. Auch niemand/ dessen Person/ Wesen und Geschäfte nicht bekand/ ohne Obrigkeitliche Concession, über eine Nacht herbergen wolle/ und zu Handhabung dessen/ die Wirthshäuser alle Woche ordinarié zweymal/ in der Stadt/ durch Stadt-Soldaten/ auf denen Döffern/ durch zwey Personen aus der Gemeinde zu visitiren.

III.

Unser Semner. Amt die Veranstellungen zu machen habe/ daß die Dorffschafften, Bränken, Landstrassen und Gehölke, so wohl auf requisition der Benachbarten/ zugleich mit Ihnen/ oder auch absonderlich/ dann und wann/ Extraordinarie sumtibus Filci ohnvermuthet/ durch hinlängliche Mannschafft/ wozu auch der Landvoigt, Zollbereuter, Förster und Barthleute zu gebrauchen/ so wohl des Nachtes/ als Tages visitiret und patrouilliret/ auch das verdächtige Gesinde/ absonderlich aber diejenige/ welche, wenn andere Leute ruhen, in und ausser denen Dorffschafften funden werden, und in continenti, sich nicht ausser Verdacht setzen können/ zur Hafft gebracht/ und nach Befinden/ mit der Inquisition wider sie verfahren werden solle.

IV.

Der Landvoigt fleißig zu vigiliren: Ob alle demjenigen was dem Schulken/ Gastwirthen/ und Gemeinden/ auf den Döffern in diesem Mandato, anbefohlen wird/ getreulich/ und fleißig/ gelehret/ auch deswegen ordinarié alle Woche/ von der Extraordinar Visitation aber/ wenn solche volbracht ist/ es sey was verdächtiges antreffen, oder nicht/ dem Semner. Amt behörige Relation abzustatten. Inzwischen aber/ da Verdächtige/ auf dem Lande/ und in Döffern/ es sey bey Nacht/ oder Tage/ antreffen werden/ Schulke und Vorkünder die Arrestirunge zu bewerkstelligen/ und wer des Nachtes dergleichen gewahr wird/ bey nachdrücklicher Straffe anzuzeigen schuldig seyn sollen.

V.

Daß so fort/ wann nach publication dieses Patents/ einige Zigeuner/ deren COMPLICES und Anhang/ in hiesiger Gerichtbarkeit betreten werden/ (welche jedweder/ bey 20. Rthlr. Straffe, dem der Zigeuner halber/ bereits den 24. April. 1711. publicirten Patente gemäß/ anzeigen soll) solche so gleich dem Nie-

Niedersächsischen Creys Abschiede zu Folge/ gefänglichen
eingezogen/ was sie haben ihnen abgenommen, so dann fort ge-
jaget, da sie aber wieder kommen/ oder aber durch Betrug einigen
Schaden zufügen/ oder auf dem Diebstahl betroffen werden/ ohn An-
sehung des Werths/ mit Leib und Lebens- Straffe beleet werden;
dahero so bald von ihnen Nachricht einlauffet/ dieselben/ durch den
Landvoigt/ mit Zuziehung der Stadt- Militz/ Holz- Förstern und
Wartkleute/ allenfalls des Ausschusses/ in Stadt/ oder Dorffschaff-
ten/ aufgesucht und arrestiret/ auch wenn sie fliehen/ obgedachten/ der
Eigener halber publicirt en Patente zu Folge/ die Benachbarte um
Bevrit ersuchet; Wenn sie sich aber zu gefährlicher Wehre stellen/ oder
mit Gewalt/ aller Warnunge ungeachtet/ widersehen/ und anderer
Gestalt nicht zur Haft zubringen seyn möchten/ Feuer gegeben/ ihnen
Verwundung beygebracht/ oder sie wohl gar darnieder geschossen/ o-
der todt geschlagen; Diejenigen Unterthanen aber/ welche sie aus
Furcht gehauset/ oder nicht Folge thun wollen/ mit 20. Reichstha-
ler Straffe oder Gefängnuß gezüchtigt werden sollen.

VI.

Daß ferner zu Verhütung derer nächtlichen Diebereyen auf dem
Lande/ von Unserem Semner- Amte/ in jedem Dorffe/ 2. Wächter
zu bestellen/ und mit rüchtriger Wehre zu versehen seyn/ welche des
Nachts umgehen/ alle Stunden/ Winters Zeit/ von Michaelis
bis den 1. Martii, von 9. zu 3. Uhr, Sommers Zeit aber vom
1. Martii bis wieder Michaelis, von 10. bis 2. Uhr, abruffen/
und in das Horn blasen/ die übrige Zeit aber in der Stille visitiren/
auch wenn sie verdächtige Leute gewahr werden/ oder wohl gar auf der
Dieberey ertappen/ und vor sich deren nicht bemächtigen können/ mit-
telst einem Schusse/ oder Geschrey/ Lärm machen/ und mit Hülffe der
herzu eilenden/ so jeder bey 10. Thaler Straffe in Continento zuthun
schuldig seyn soll/ sich ihrer bemächtigen sollen.

VII.

Denenjenigen/ es seyn Wächter/ Visitatores, oder andere/ welche
einen Dieb oder Rauber offenbaren/ zur Ergeglichkeit/ 20. Thlr.
denen aber/ welche denselben selbst ergriffen, und zur Haft ge-
bracht, 50. Thaler, aus unserm Fisco, zu reichen; Die aber/ so der-
gleichen verschweigen/ den Dieb nicht ergreifen/ da sie können/ oder
ihrem nothleidenden Nachbar/ so durch ein Schuß oder sonst ein Zei-
chen giebt/ oder sie dessen gewahr werden/ nicht zu Hülffe eilen/ wie
sie vorhin/ nach dem Art. 80. §. 2. Lib. 1. Statut. zu thun schuldig sind,
nachdrücklich zu bestraffen seyn.

VIII.

Als auch von Hohen benachbarten Dörben/ die meiste Schuld des
noch immer fort währenden bösen Diebes- und Rauber- We-
sens

sens/in die Toleration aller fremden und unbekannten Bettler geleeget
 wird; Sie auch deswegen solche/ sie haben Pässe/ oder nicht/ von ih-
 ren Gränzen ab/ oder zurück weisen; So erfordert die höchste Noth-
 wendigkeit/ daß wir ein gleichmäßiges/ auch allhier/ veranstalten;
 Befehlen demnach hiermit: Daß alle Landstreicher, Vaganten,
 Bettler, blesirte Soldaten, Bettel-Juden, und anders Her-
 renlose Gesinde, sie mögen gleich mit Pässen versehen seyn/ oder
 nicht/ und ohne Unterscheid/ alle Bettler, so mit Degen, oder
 Schieß-Gewehr, versehen sind/ so fort nach publication dieses Un-
 sers Mandats/ unser Gebieth quittiren, und räumen, oder ge-
 wärtig zu seyn/ daß sie arrestiret/ respective zu öffentlicher Ar-
 beit gebraucht/ so dann mit Gewalt/ über die Gränze hinaus getrie-
 ben/ mit der Bedrohung: Da sie sich wiederum allhier betreten lies-
 sen/ mit schärfferer und nach befundenen Dingen Leibes- Straffe
 beleeget werden sollen. Dahingegen auch Wir/ so lange Ort die-
 se gute Stadt und Dorffschafften/ in so leidlichen Zustande erhalten
 wird/ Daß Wir nach der Reformation guter Policy T. 34. §. 2. Un-
 sere Armen zu ernehren capabel sind; einige derselben/ mittelst Brief-
 lichen Schein/ und Urkunden/ in anderer Reichs- Stände Lande zu
 befördern/ Uns enthalten/ noch weniger privat Personen dergleichen
 gestatten wollen. Dannenhero männiglich/ sonderheitlich die Geist-
 lichen/ item Notarien/ auch Schulz und Vormündere/ weniger nicht/
 die Schulmeister auf den Dörffern/ bey Straffe 10. Thaler, in die
 Armen-Cassa/ sich dessen enthalten sollen.

IX.

Die ausländische Brandbeschädigte aber/ und andere der-
 gleichen verunglückte Personen/ Item Exulanten, wenn sie von
 ihrer Landes- Obrigkeit Attestata aufzuweisen haben/ werden
 hiervon ausgenommen/ und soll ihnen auf gewisse Tage, zu colligiren/
 jedoch mit Beschreibung Alters/ Statur/ Kleidung und Haare/ in der
 Stadt/ von denen Directorn des Waisen-Hauses/ auf den Dorffschaff-
 ten aber/ von dem Schulzen erlauber; Da sie aber über die Zeit colligir-
 ten/ sollen sie mit 3. Tage Gefängniß, in Wasser und Brodt/ oder
 3. Tage Arbeit, beleeget/ oder auch/ da sie in wärender Zeit/ mit
 Ungestüm das Almosen fordern/ und wenn ihn solches nicht nach
 Wunsch gereicht/ oder sie nach Beschaffenheit abgewiesen werden/
 sich troziger und beröhrlicher Worte vernehmen lassen/ also gleich/ so
 wohl/ als andere unzulässige Bettler arrestiret/ und nach Befinden/
 bestraffet/ diese und andere Überfahrer aber in der Stadt/ durch die
 Bettelvögte/ auf den Dörffern aber/ durch die Wächter/ observiret/
 und arrestiret werden; Vor die Verpflegung eines Arrestirten aber/
 wird

wird täglich nicht mehr/ als ein guter Groschen/ der Gemeinde in der Rechnung passiret; Denen Exulanten aber/ in der Stadt/ aus der Almosen-Cassa/ auf den Dorffschafften aber/ aus der zur dem Ende in fin. s. XI. angeordneten Collecten/ eine Beysteuer gereicht. Solten sich solche sonst Erbarmungs- würdige Personen auch unterstehen/ über die durch ihre Attestata/ ihnen erlaubte Zeit/ sich derselben zubedienen; wie denn/ zum Exempel: Das Königliche Polnische Chursächsische Patent de A. 1715. die Attestata für Brandbeschädigte/ nur auf 1. Jahr für andere Verunglückte aber/ nur auf ein halb Jahr restringiret; So ist billig/ daß solche Mißbraucher ihrer Attestaten/ ebenmäßig arretiret/ bestraft und fortgetrieben werden: Weiln

X.

Sich auch begeben kan/ daß verdächtige Leute sich vor Handwercks Pursche/ die auf ihr Handwerk wanderten/ ausgeben/ und unter solchem favor. sich einschleichen/ und böse Thaten ausüben. Die weil nun dem Publico, an Entdeckung dieses falschen/ schädlichen Vorgebens/ und daß solche Betrüger zur Haft gebracht werden/ viel gelegen: Solches aber eher zu erreichen seyn dürfte/ wenn die Handwercks-Meister dieselben/ und deren Kundschaften wohl examiniren; so wollen Wir: Daß alle reisende und bettelnde Handwercks Pursche/ und zwar deren Profession allhie befindlich/ an ihre Handwercks Obermeister/ die übrigen an die Obermeister dererjenigen Handwercke/ mit welchen sie eine Verwandtschaft haben/ als die Pfefferkuchler, an die Becker/ und die Barchetweber, an die Leinweber/ und deren Herberge zuverweisen; da sie dann/ wenn ihre Kundschaft/ und alles richtig ist/ aber keine Arbeit erlangen können/ mit einem Zehrpennige aus der Lade, nach ihrem Vermögen/ und Gewohnheit/ zu versehen/ und wieder fort zuschaffen; Da aber ihre Kundschaft nicht richtig/ oder die Pursche sich dessen wägern/ und lieber betteln gehen wollen/ dessen gleichen auch/ wenn sie schon den Zehrpennig bekommen/ und abgefertiget sind/ dennoch auf der Bettelrey betreten werden/ so wären sie als Landstreicher/ und faule starke Betteler/ obverordneter massen zu tractiren. Damit nun die Handwerker im Stande seyn mögen/ diese Almosen zubestreitē/ so ist unser Wille/ daß die unnöthige Ausgabe einzuziehen/ und wenn des Handwercks Einkünfte dennoch nicht hinlänglich seyn wollen/ auf ihr Anmelden ihnen zu erlauben sey/ bey Aufnehmung derer Meister/ Lehrlingen/ und deren Loßsprechung/ ein gewisses zu colligiren. Weiln auch

XI.

Zu Erreichung obervorhuten Zwecks/ daß die Stadt und Dörffer/ ihre Armen selbst ernehren, und denen Exulanten/ steuern mögen/ eine Cassa nöthig ist; solche aber in denen Dörffern nicht befindlich

lich / so ist unser Wille: Daß dem Schulken und Vormündern eine gewisse Collecte, zu dem Ende zu verwilligen sey. Zu deren williger Vetragung / die Herren Geistlichen und Pfarrer auf den Dörfern / bey spürender Verwägerunge / diensame Remonstracion zu thun / nicht minder / so wohl / als die Schulmeister / die Armen der Seelen halber / umsonst zu unterrichten / und bey ereigenden Todesfällen zu begraben haben. Ob wohl auch

XII.

Denen Inländischen Brand-Beschädigten und andern Verunglückten Personen / noch weniger als Fremden eine Collecte zu verweigern ist; So wollen wir doch / daß sie solches eben so wenig eigenmächtig thun / sondern um eine Individual-Einsamlunge oder Collecte suppliciren sollen.

XIII.

Damit aber diejenigen Bettler / so ihr Brodt selbst verdienen können / aber nicht wollen / denen Gemeinden / wider die Reichs Constitutiones, nicht beschwehrlich fallen mögen; ist Unser ernster Befehl / daß sie zu Besserunge der Strassen, und andern Bauen in Ermangelung eines Zuchthauses / bis dieses mit Gottes Hülffe (so ehesten geschehen soll) erbauet werden wird / angehalten; diejenigen Eltern aber / welche ihre Kinder mit Brodt versorgen könnten, aber nicht wollen / mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden sollen: Wie nun dieses alles zu der gemeinen Landes-Sicherheit, mithin / und insonderheit / zu der Bürger / und Unterthanen / eigenen Conservation angesehen ist; so zweifeln wir nicht / sondern haben das zuversichtliche Vertrauen: Es werde ein jeder / was Ihm / verordnet werden / zu thun und zu lassen obliegt / überall wohl observiren / und daß solches alles wohl gehalten / insonderheit / das Diebes- und Rauber-Gesinde ausgespühret / und samt den unzulässigen Bettelern / vorgeschriebener Weise / arretiret / oder fortgejaget werde, bestmöglichst bemühet seyn. Wornach sich manniglichen genau zu achten / und zu hüten hat: Daß er durch Zurücksetzung seiner Pflicht und Schuldigkeit / sich nicht schwere Verantwortungen / und Straffe zu ziehe. Urkundlich ist dieses mit Unserm anvertrauten Stadt-Secret bekräftiget und publiciret. Mühlhausen den 30. Aprilis 1720.



Canceley hieselbst.